Wasserwirtschaftsamt
Deggendorf

WWA Deggendorf - Postfach 20 61 - 94460 Deggendorf

Gemeinde Langdorf
Hauptstraße 8
94264 Langdorf

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeitung	Datum
25.04.2025	3-4621-REG-129-19938/2025	+49 (991) 2504 130 Doris Winkler	06.06.2025

Bauleitplanung Gemeinde Langdorf;
Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan;
Frühzeitige Beteiligung von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der im Betreff genannten Neuaufstellung des Flächennutzungsplans nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

Wasserversorgung / Wasserschutzgebiete

Grundsätzlich ist die Wasserversorgung der Gemeinde Langdorf gesichert. Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes weisen wir auf die Wasserschutzgebiete der Gemeinde Langdorf sowie das geplante Wasserschutzgebiet „Neusohl“ der Stadt Regen hin. Wir bitten bei zukünftigen Planungen weiterhin um Beachtung der jeweiligen Trinkwassereinzugsgebiete, die auch im Umweltatlas erfasst sind. Sollten die Einzugsgebiete von Maßnahmen betroffen sein, ist das Wasserwirtschaftsamt vorab zu beteiligen.

Abwasserentsorgung

Die Entsorgung des Schmutzwassers im Gemeindegebiet erfolgt u.a. über die kom-

Recyclingpapier aus 100% Altpapier

Standort
Detterstraße 20
94469 Deggendorf

Telefon / Telefax
+49 991 2504-0
+49 991 2504-200

E-Mail / Internet
poststelle@wwa-deg.bayern.de
www.wwa-deg.bayern.de

munalen Kläranlagen Langdorf und Froschaumühle. Für beide Anlagen ist eine wasserrechtliche Einleitungsgenehmigung bis 2034 (Langdorf) bzw. 2041 (Froschaumühle) vorhanden.

Hinweis: Lt. unseren Unterlagen wurde die Kläranlage Langdorf im Jahre 1996 erbaut. Wir bitten, die Unterlagen zu überprüfen.

Niederschlagswasser

Die Gemeinde ist gemäß Art. 34 Abs. 1 BayWG zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Die Niederschlagswasserbeseitigung ist somit nach den Regeln der Technik durch die Gemeinde sicherzustellen.
Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt bzw. über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Eine Versickerung ist grundsätzlich anzustreben. Die direkte Einleitung in ein Gewässer soll nur stattfinden, sofern keine Versickerung möglich ist.
Bei Gewerbegebieten ist bei einer unterirdischen Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer grundsätzlich eine wasserrechtliche Behandlung erforderlich.
Die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in die Misch- / Schmutzwasserkanalisation ist nicht zulässig.
Konkrete Maßnahmen sind rechtzeitig im Vorfeld mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.

Oberflächengewässer / Benutzungen

Im Gemeindegebiet Langdorf befinden sich zahlreiche Gewässer III. Ordnung. Die Unterhaltungslast für Gewässer III. Ordnung obliegt der Gemeinde Langdorf. Geplante bauliche Veränderungen im faktischen Überschwemmungsgebiet sind mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.
Je nach Topographie ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 5 bis 10 Metern zur Böschungsoberkante eines Gewässers von jeglichen Anlagen (Gebäude, Geländeaufschüttungen, Versiegelungen, Einzäunungen usw.) und Nutzungen freizuhalten.
Entlang der südöstlichen Gemeindegrenze fließt der Schwarze Regen, ein Gewässer I. Ordnung. An diesem besteht in einem Abstand von 60 m zum Gewässer Anlagengenehmigungspflicht. Zudem ist ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet ausgewiesen.

Für eine Benutzung eines Gewässers (Entnehmen, Ableiten und Wiedereinleiten von Wasser aus Oberflächengewässern oder dem Grundwasser) gem. § 9 WHG ist eine Erlaubnis beim Landratsamt zu beantragen.

Hinweis: Im Bereich von Brandten ist ein verzweigtes Gewässersystem vorhanden. Nordwestlich von Brandten vereinen sich Schwarzbach und Hinterer Gfällbach zum Krebsbach. Der Krebsbach fließt östlich um die Ortschaft herum. Bei dem Bachlauf durch Brandten handelt es sich um den Dorfbach. Dieser wurde zum Zweck der Wasserkraftnutzung und zur Dorfentwässerung künstlich angelegt. Weiterhin handelt es sich bei dem Altbach, aus dem für die Wasserkraftanlage Wasser ausgeleitet wird, um den Koppenbach.

Wild abfließendes Wasser

Die Hinweiskarte „Oberflächenabfluss und Sturzflut“ (https://s.bayern.de/hios) im UmweltAtlas dient als Orientierungshilfe in der Bauleitplanung, um mögliche Risiken im Hinblick auf verschiedene Wassergefahren (potentielle Fließwege bei Starkregen, Geländesenken und Aufstaubereiche aber auch wassersensible Bereiche) zu erkennen und Gegenmaßnahmen zu entwickeln. Vor der Planung und Umsetzung konkreter Maßnahmen ist die Hinweiskarte zu sichten.
Grundsätzlich darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.
Bei Geländeanschnitten muss generell mit Hang- und Schichtwasseraustritten gerechnet werden.

Das Landratsamt Regen erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Doris Winkler